

Zusage von Anton Florian von Liechtenstein, die Bürgschaften und Schulden der Vaduzer Untertanen, die vom Kauf der Grafschaft Vaduz herrühren, zu begleichen und die Aufforderung zur Überlassung des Neugrütts an den herrschaftlichen Meierhof in Triesen. Konz. o. O., 1720 März 30, AT- HAL, H 2605 unfol.

[1] [linke Spalte]

An den verwalter und landschreyber nacher Lichtensteyn, de dato 30. Martii 1720.

In puncto der von dem gesambten unterthanen des fürstenthumbs Hohenliechtenstein unterthänigst angesuchten rextradirung gewisser bürgschafftlichen obligationes wegen der von denen fürst Hanß Adamischen¹ kauffschillings geldern abgelösten capitalien.

Dann wegen überlassung des zu dasigen Mayerhof² gehörigen neugereutts³.

Der anderte passus ist extrahirt worden ad acta.

[rechte Spalte]

PP.⁴

Es haben unß gesambt unsere underthanen und in specie die von dem Marckt Lichtensteyn⁵ und dorff Schaan⁶ durch zwey unserem hoffraht zugesendete und unß zurecht behandigte memorialien weegen der auff unserem territoria under ihrer bürgschafft gestandenen er und von denen fürst Hanß Adamischen kauffschillings gelttern abgelösten capitalien umb extradition der obligationen, sodann umb überlaßung des zu unserm Mayerhoff gehorigen neugereutts abermahlen behelliget. Hierauff nun ist unser befelch, ihr sollet allerforderist ihnen weegen der obligationen bedeuten, daß sie dero weegen ganz ohnnötige sorgen haben, und unß mehr alß ihnen an bezahlung der creditorum gelegen seye, wir werden aber dannoch bey hinauff gehen der sicherer gelegenheit, solche obligationes in unser alldorttiges archiv ad cassandum übersenden und ihnen sodann gebührend vorzaygen laßen, damitt sie ihrer ohnnützen sorgen dardurch dermahleinist mögen befreyet werden.

Soviel aber das neugereutt anlanget, so bleybt es ein vor allemahl bey unsern vorigen resolutionen und weden wir solches ihnen in ewigkeitt nicht abstehe, haben derowegen die ohngehorsame köpf sich denenselben entweeder dermahleinist zu accommodiren und in ruhe zu stehen, oder zu erwartten, was die römisch kayserliche mayestät hierüber weiters allergerechtest verordnen werden, da ihr underdeßen den fernern anbau nachmahlen bey 10 fl.⁷ straff vor jeeden ubertretter [2] ernstlich verbietten, dabey aber, weylen sie auch an den hoffraht geschriben und zu ihm noch eine confidenz zu haben scheynen, denenselben gegenwärtig von ihm geschribens dehortatorium insinuiren könnet, verbleyben euch damitt in gnaden gewogen.

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte als 3. Fürst seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 5; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² Meierhof. Ehemaliger herrschaftlicher Gutsbof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Triesen. Vgl. Konrad KINDLE, *Meierhof*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 610–611.

³ Novalium (Neubruh; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁴ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁵ Vaduz, Gem. (FL).

⁶ Schaan, Gem. (FL).

⁷ fl.: Gulden (Florin).